



Dienste mit kommunalem Leistungsauftrag

Merkblatt zum Quartalsmeldeformular 2026

Allgemein

Dienste sowie zugelassene Pflegefachpersonen haben gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. b der Verordnung zum Krankenpflegegesetz (VOzKPG; BR 506.060) innert zehn Tagen nach Ende eines Quartals die Anzahl der beitragsberechtigten Leistungseinheiten dem Amt zu melden. Die Meldung ist mit dem vom Gesundheitsamt zur Verfügung gestellten Quartalsmeldeformular unter Beilage der erforderlichen Unterlagen vorzunehmen.

Meldung der Leistungseinheiten

Die Meldung der Leistungseinheiten hat pro Quartal über eine geschützte E-Mailadresse zu erfolgen und ist mit dem Quartalsmeldeformular jeweils bis am 10. des Quartalsfolgemonats an **pflegeleistungen@san.gr.ch** einzureichen. Meldungen, welche an eine andere Mailadresse eingereicht werden, werden nicht mehr bearbeitet.

KLVc ohne Wegzeiten

Ab 1. Januar 2026 werden die Leistungen der Massnahmen der Grundpflege ohne Wegzeiten (KLVc oW) für die Restfinanzierung separat erfasst und mit einem tieferen Ansatz vergütet.

Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst

Die verrechneten Stunden für die Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst sind der Leistungskategorie 3 (hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen) zuzuordnen. Wird die Bedarfsabklärung Mahlzeitendienst im Rahmen der Abklärung von weiteren Leistungen, z. B. pflegerischen Leistungen, vorgenommen, so sind die verrechneten Stunden in der Leistungskategorie 1 (KLVa) zu erfassen. Nach wie vor können Bedarfsabklärungen für den Mahlzeitendienst telefonisch erfolgen. Der Aufwand kann mit max. 30 Minuten der Leistungskategorie 3 zugeordnet werden.

Tages- und Nachtstruktur

Spitex Dienste benötigen zur Führung einer Tages- und Nachtstruktur eine separate Betriebsbewilligung und eine zusätzliche ZSR-Nummer. Falls Leistungen in der Tages- und

Nachtstrukturen erbracht werden, erhalten Spitex Dienste auf Anfrage ein separates Quartalsmeldeformular.

Informationen betreffend Leistungen bei Klienten der Invaliden-, Unfall- und Militärversicherung (IV, UV, MV)

Spitex Leistungen im UV-/MV-Bereich

An Leistungen für Klientinnen und Klienten im UV-/MV-Bereich werden keine Leistungsbeiträge gemäss Pflegefinanzierung geleistet.

Gemäss Informationen der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK ist am 1. Oktober 2024 der revidierte Tarifvertrag IV/UV/MV in Kraft getreten. Gemäss diesem Vertrag wurde der gegenüber der UV/MV in verrechenbaren Tarif auf CHF 125.04/Std. für Abklärung, Beratung und Koordination (KLVa), auf CHF 120.00/Std. für Untersuchung und Behandlungspflege (KLVb) und auf CHF 110.04/Std. für Grundpflege (KLVc) festgelegt.

IV-Tarif bei Kindern

Das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV hat den gegenüber der IV verrechenbaren Tarif für Leistungen bei Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahr per 1. Oktober 2024 neu festgelegt. Für Massnahmen der Abklärung und Beratung (KLVa) gilt der Tarif von Fr. 128.04/Std. und für Massnahmen der Untersuchung und Behandlung von Fr. 128.04 Std. (KLVb).

Die Leistungen für Massnahmen der Grundpflege (KLVc) bei Kindern (IV-Fällen) sind wie bisher über die Krankenversicherung abzurechnen und als beitragsberechtigende Leistungen auszuweisen.

Informationen

Sämtliche in diesem Merkblatt erwähnten Formulare stehen im Register Bereiche > Institutionen des Gesundheitswesens > Spitex > Pflegefinanzierung zur Verfügung.

Weitergehende Fragen richten Sie an Paula Berni, Gesundheitsamt Graubünden, Tel. 081 257 26 42 / paula.berni@san.gr.ch.

Die Quartalsmeldungen inkl. Kundenlisten reichen Sie an pflegeleistungen@san.gr.ch ein.